



## **Mandanteninfo 10/2012: Beschränkung der bei der Sozialauswahl zu berücksichtigenden Kinder auf solche, die aus der Lohnsteuerkarte entnommen werden können ist im Rahmen eines Interessenausgleichs mit Namensliste zulässig – in ehelicher Lebensgemeinschaft lebende Ehegatten dürfen bei Sozialauswahl nicht gänzlich außer Betracht bleiben**

Einmal mehr hat sich das BAG im Rahmen eines Urteils [vom 28.06.2012 – 6 AZR 682/10](#) mit der Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Rahmen der Sozialauswahl im Zuge eines Interessenausgleichs mit Namensliste auseinandergesetzt.

In der konkreten Entscheidung ging es um die betriebsbedingte Kündigung eines Arbeitnehmers im Zuge eines Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter. Dieser hatte mit dem Betriebsrat einen Interessenausgleich mit Namensliste vereinbart, auf welcher auch der Kläger enthalten war. Der Namensliste lag eine Auswahlrichtlinie zugrunde. Die Gewichtung der Sozialkriterien erfolgte nach einem festgelegten Punkteschema. Für jedes vollendete Lebensjahr ab dem 20. Lebensjahr waren 1 Punkt, für jedes vollendete Beschäftigungsjahr in den ersten 10 Jahren 1 Punkt und ab dem 11. Beschäftigungsjahr 2 Punkte in Ansatz gebracht werden. Ferner wurden für Unterhaltspflichten gegenüber jedem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kind 5 Punkte vergeben.

Nach diesen Vorgaben erhielt der Kläger 70 Sozialpunkte. Aufgrund der Angaben in seiner Lohnsteuerkarte, in der die Lohnsteuerklasse III und 1,0 Kinderfreibeträge aufgeführt waren, fand dabei eine Unterhaltspflicht nur gegenüber einem Kind Berücksichtigung, wohingegen der Kläger neben seinem eingetragenen noch schulpflichtigen Sohn noch eine weitere, bereits volljährige und sich noch in Berufsausbildung befindliche, nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Tochter hatte.

Der Kläger hatte sich gegen zwei ihm gegenüber ausgesprochene betriebsbedingte Kündigungen gewandt und in diesem Zusammenhang auf die grobe Fehlerhaftigkeit der Sozialauswahl gerügt.

Das BAG hat jetzt jedenfalls für den Interessenausgleich mit Namensliste in der Insolvenz klarstellend festgehalten, dass die im Rahmen der Sozialauswahl zu berücksichtigenden Unterhaltspflichten gegenüber Kindern auf solche Kinder beschränkt werden können, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind.

Die für die Sozialauswahl maßgeblichen familienrechtlichen Unterhaltspflichten lassen sich der Lohnsteuerkarte grundsätzlich nicht zuverlässig entnehmen. Ist etwa ein Arbeitnehmer in Steuerklasse V oder VI veranlagt, ist die Eintragung eines Kinderfreibetrages und damit ein Nachweis der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern durch die Lohnsteuerkarte ausgeschlossen. Darüber hinaus können Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur auf Antrag und in beschränkten Fällen auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Darüber hinaus sind Kinder mit unterschiedlichen Zählern auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen, je nachdem, ob z.B. im Falle von getrenntlebenden Partnern das Kind im Haushalt lebt oder nicht. Ob wegen dieser auf der Hand liegenden Gefahr, dass bestehende Unterhaltspflichten bei der Sozialauswahl nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden, der Arbeitgeber auf die aus der Lohnsteuerkarte ersichtlichen Angaben vertrauen darf, ist in der Literatur umstritten. Das BAG hat bisher noch nicht abschließend entschieden, ob die Betriebsparteien bei der einem Interessenausgleich mit Namensliste zugrundeliegenden Sozialauswahl die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten gegenüber Kindern an deren Eintragung in der Lohnsteuerkarte abhängig machen dürfen und damit bewußt alle anderen gegenüber Kindern bestehenden Unterhaltspflichten ausblenden können. Der 2.Senat hat dies für Interessenausgleiche mit Namensliste außerhalb der Insolvenz regelmäßig offen gelassen (vgl. BAG [15.12.2011 – 2 AZR 42/10](#); [17.01.2008 – 2 AZR 405/06](#)).

Der 6.Senat hat nunmehr für einen Interessenausgleich mit Namensliste in der Insolvenz nach [§ 125 InsO](#) entschieden, dass die Berücksichtigung ausschließlich von aus der Lohnsteuerkarte ersichtlichen Unterhaltspflichten gegenüber Kin-

dern noch im Einklang mit den nach [§ 75 Abs. 1 BetrVG](#) zu wahren Grundsätzen steht. § 125 InsO soll in der Insolvenz für Rechtssicherheit sorgen, um so die Sanierung des Betriebs und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu ermöglichen. Dies setze auch voraus, dass Kündigungsentscheidungen, die der Sanierung und Rationalisierung dienen, zügig getroffen und umgesetzt werden können. Die Feststellung von Unterhaltspflichten, die nicht aus ohne weiteres zugänglichen Unterlagen wie der Lohnsteuerkarte ersichtlich sind, führe zu einem erheblichen Nachforschungsaufwand, zu Rechtsunsicherheit sowie zu einer Verzögerung von insbesondere im Insolvenzfall oft unter äußerstem Zeitdruck zu treffenden Entscheidungen, ob und welche Kündigungen erforderlich sind. Hierbei komme erschwerend hinzu, dass es im Regelfall um die Erklärung einer Vielzahl von Kündigungen gehe. Deshalb sei es von der Regelungsbefugnis der Betriebsparteien im Insolvenzfall grundsätzlich noch gedeckt, die Unterhaltspflichten gegenüber Kindern nur insoweit zu berücksichtigen, als sie aus der Lohnsteuerkarte erkennbar sind.

Die Entscheidung des BAG hat für den Fall der Namensliste nach § 125 InsO Klarheit geschaffen. Ob die Beschränkung der Berücksichtigung von Unterhaltspflichten auf ausschließlich auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Kinder auch für einen Interessenausgleich mit Namensliste außerhalb der Insolvenz zulässig ist, bleibt nach wie vor offen. Allerdings dürften die vom BAG angestellten Erwägungen der Vermeidung eines erheblichen Nachforschungsaufwandes sowie bestehenden Zeitdrucks jedenfalls bei Betriebsänderungen zu Sanierungszwecken auch außerhalb der Insolvenz nicht von der Hand zu weisen sein. Von einer wirklich rechtssicheren Namensliste wird jedoch außerhalb der Insolvenz bis zu einer endgültigen Klärung durch das BAG nur auszugehen sein, wenn von einer Betriebsänderung betroffene Arbeitnehmer die Möglichkeit gegeben wurde, innerhalb einer gesetzten Frist vor Durchführung der Auswahlentscheidung ggf. nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Unterhaltspflichten gegenüber Kindern nachzuweisen.

Das BAG hat im Rahmen seiner Entscheidung vom 28.06.2012 darüber hinaus noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei einem Interessenausgleich mit Namensliste im Rahmen der diesem zugrunde liegenden Sozialauswahl die Verpflichtung zur Gewährung von Familienunterhalt an den mit dem Arbeitnehmer in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten nicht vollständig außer Betracht bleiben darf. Die Betriebsparteien hatten im Rahmen ihrer Auswahlrichtlinie Punkte ausschließlich für unterhaltsberechtigte Kinder vergeben. Eine Berücksichtigung von Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten war nach dem Wortlaut des Interessenausgleiches – etwa im Rahmen einer abschließenden Gesamtinteressenabwägung – nicht durchgeführt worden. Das BAG hat hierzu ausgeführt, dass zu den von den Betriebsparteien nach § 75 Abs. 1 BetrVG zu wahren Grundsätzen des Rechts auch die Verpflichtung der Gewährung von Familienunterhalt gemäß [§ 1316 BGB](#) zähle. Die Betriebsparteien dürfen bei der Erstellung eines Interessenausgleichs mit Namensliste die Gewährung von Familienunterhalt an den Ehegatten, bei der es sich um die bedeutsamste Ausprägung der ehelichen Grundpflicht zur Lebensgemeinschaft handele, nicht völlig außer Betracht lassen.

In der Praxis verhält es sich vielfach so, dass die einer Namensliste zugrundeliegende Sozialauswahl auf Basis eines Punkteschemas erstellt wird, bei der die Punkte ausschließlich für Kinder vergeben werden. Eine solche Vorgehensweise ist jedoch nach der Entscheidung des BAG unzulässig. Nach Feststellung der Punktwerte hat zumindest noch einmal eine Gesamtinteressenabwägung stattzufinden, im Rahmen derer auch gegenüber Ehegatten bestehende Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind.

#### **Praxistipp:**

Erhält ein Arbeitnehmer eine Kündigung, bei der die Sozialauswahl auf Basis einer Auswahlrichtlinie getroffen wurde, ist darauf zu achten, ob im Rahmen der Auswahlrichtlinie gegenüber Ehegatten bestehende Unterhaltspflichten zumindest im Rahmen einer Gesamtschau berücksichtigt wurden.

Soweit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern nur berücksichtigt wurden, wenn eine Eintragung auf der Lohnsteuerkarte vorlag, so ist bei einem Interessenausgleich mit Namensliste zu prüfen, ob die Kriterien, welche das BAG zur Rechtfertigung der Beschränkung der Sozialauswahl in der Insolvenz herausgezogen hat, in ähnlicher Weise vorgelegen haben.